



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0316/2013

1.10.2013

*****I**
BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt
(COM(2012)0584 – C7-0333/2012 – 2012/0283(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Barbara Weiler

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	57
VERFAHREN	60

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt

(COM(2012)0584 – C7-0333/2012 – 2012/0283(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0584),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0333/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Februar 2013¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0316/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Wenn Geräte Funkwellen **übertragen**,

(6) Wenn Geräte Funkwellen **ausstrahlen**

¹ ABL. C 133 vom 9.5.2013, S. 58.

um ihren Zweck zu erfüllen, dann liegt eine systematische Nutzung des Funkfrequenzspektrums vor. **Damit eine effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums sichergestellt ist und funktechnische Störungen vermieden werden, sollten sämtliche derartigen Geräte unabhängig davon, ob sie zur Kommunikation geeignet sind oder nicht,** von der vorliegenden Richtlinie erfasst werden.

oder empfangen, um ihren Zweck zu erfüllen, dann liegt eine systematische Nutzung des Funkfrequenzspektrums vor. **Obwohl bei einigen Produkten bestimmungsgemäß magnetische oder elektrische Felder verwendet werden, damit sie ihren Zweck erfüllen, erfolgt vom Sender keine Mitteilung, und demgemäß breiten sich solche Felder nicht als Funkwellen aus. Derartige Geräte sollten folglich aus dem Anwendungsbereich** der vorliegenden Richtlinie **ausgeschlossen** werden.

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Erfahrung hat gezeigt, dass es bei bestimmten Produkten schwierig zu entscheiden ist, ob sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallen. Insbesondere im Hinblick auf Produkte, die aus dem technischen Fortschritt hervorgegangen und nur schwer in Kategorien einzuordnen sind, ist es notwendig zu bestimmen, welche Produktkategorien gemäß der Definition Funkanlagen sind und welche nicht. Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der vorliegenden Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, damit Anhang II an den technischen Fortschritt angepasst werden kann.

Geänderter Text

entfällt

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 3 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Diese Richtlinie sollte für alle Arten der Lieferung gelten, einschließlich Fernverkäufe.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Obwohl Empfänger selbst keine funktechnischen Störungen verursachen, spielen die Empfangsfähigkeiten eine immer größere Rolle für die Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums durch größere Widerstandsfähigkeit der Empfänger gegen Störungen und unerwünschte Signale gemäß den grundlegenden Anforderungen der ***Richtlinie 2004/108/EG***.

(11) Obwohl Empfänger selbst keine funktechnischen Störungen verursachen, spielen die Empfangsfähigkeiten eine immer größere Rolle für die Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums durch größere Widerstandsfähigkeit der Empfänger gegen Störungen und unerwünschte Signale gemäß den ***einschlägigen*** grundlegenden Anforderungen der ***Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union***.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

(12) Die Empfangsfähigkeiten von reinen Empfangsgeräten unterliegen den grundlegenden Vorschriften der Richtlinie 2004/108/EG, insbesondere im Hinblick auf unerwünschte Signale durch die effiziente Nutzung gemeinsamer oder benachbarter Frequenzbänder, so dass es nicht notwendig ist, solche Einrichtungen in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie aufzunehmen.

entfällt

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13**

(13) In einigen Fällen kann ein Zusammenwirken mit anderen Funkanlagen über Netzwerke und die Verbindung mit Schnittstellen des geeigneten Typs in der gesamten Union notwendig **sein**. Die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten **kann** die Nutzung von Funkanlagen **vereinfachen** und zur Vermeidung unnötigen Abfalls **beitragen**.

(13) Ein Zusammenwirken mit anderen Funkanlagen über Netzwerke und die Verbindung mit Schnittstellen des geeigneten Typs in der gesamten Union **ist in einigen Fällen** notwendig. Die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten **vereinfacht** die Nutzung von Funkanlagen und **trägt** zur Vermeidung unnötigen Abfalls **und von Kosten bei. Daher werden neuerliche Anstrengungen zur Entwicklung eines universellen Ladegeräts für spezielle Kategorien von Funkanlagen erwartet, was insbesondere den Verbrauchern und anderen Endnutzern sehr große Vorteile brächte. Insbesondere in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Mobiltelefone sollten mit einem universellen Ladegerät kompatibel sein, das Interoperabilität ermöglicht.**

Begründung

Die Inkompatibilität von Ladegeräten für Mobiltelefone, Smartphones, Tabletcomputern, Digitalkameras, Musikabspielgeräte und ähnlichen Geräten ist ein Hauptärgernis für Verbraucher und andere Endnutzer sowie ein beträchtliches Umweltproblem. Ein einheitliches Ladegerät bringt daher beträchtliche Vorteile – insbesondere für die Verbraucher.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Eine vorgeschriebene Registrierung von in Verkehr zu bringenden Funkanlagen in einer zentralen Datenbank könnte die Effizienz und Wirksamkeit der Marktüberwachung steigern und somit zu einem hohen Maß an Konformität mit der Richtlinie beitragen. Eine solche Vorschrift bringt für die Wirtschaftsakteure zusätzliche Belastungen mit sich und sollte daher nur für solche Kategorien von Funkanlagen eingeführt werden, bei denen noch kein hohes Maß an Konformität erreicht wurde. Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften der vorliegenden Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Bestimmung der Kategorien von Funkanlagen, welche auf der Grundlage von Konformitätsinformationen der Mitgliedstaaten in einer zentralen Datenbank zu registrieren sind, auf die Festlegung der zu registrierenden Informationen sowie auf die Regeln beziehen, nach denen die Registrierung vorzunehmen und die Registriernummer anzubringen ist.

entfällt

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 5 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktaufsichtsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten den Wirtschaftsakteuren nahelegen, zusätzlich zur Postanschrift die Adresse einer Website aufzunehmen.

Begründung

Um die Kontakte zwischen Wirtschaftsakteuren, Verbrauchern und Marktaufsichtsbehörden zu erleichtern und zu vereinfachen, müssen unbedingt Alternativen zur Postanschrift geboten werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Bei der Speicherung der nach dieser Richtlinie erforderlichen Informationen für die Identifizierung anderer Wirtschaftsakteure sollten die Wirtschaftsakteure nicht verpflichtet werden, die Informationen über andere Wirtschaftsakteure zu aktualisieren, von denen sie entweder Funkanlagen bezogen haben oder an die sie eine Funkanlage abgegeben haben.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die vorliegende Richtlinie sollte nur grundlegende Anforderungen enthalten. Um die Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen zu erleichtern, muss eine Konformitätsvermutung für Funkanlagen vorgesehen werden, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] **[über die europäische Normung]** zum Zweck der Angabe ausführlicher technischer Spezifikationen zu den genannten Anforderungen angenommen wurden.

Geänderter Text

(37) Die vorliegende Richtlinie sollte nur grundlegende Anforderungen enthalten. Um die Bewertung der Konformität mit diesen Anforderungen zu erleichtern, muss eine Konformitätsvermutung für Funkanlagen vorgesehen werden, die den harmonisierten Normen entsprechen, welche gemäß der Verordnung (EU) Nr. **1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**¹ zum Zweck der Angabe ausführlicher technischer Spezifikationen zu den genannten Anforderungen angenommen wurden.

¹ **Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die europäische Normung (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).**

Begründung

Da die Verordnung über die europäische Normung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, muss dieser Änderung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Die Verordnung (EU) Nr. [...] **[über die europäische Normung]** sieht für Fälle, in denen harmonisierte Normen die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nicht vollständig erfüllen, ein

Geänderter Text

(38) Die Verordnung (EU) Nr. **1025/2012** enthält ein Verfahren für Einwände gegen harmonisierte Normen, falls diese Normen Anforderungen dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang entsprechen.

Einspruchsverfahren vor.

Begründung

Da die Verordnung über die europäische Normung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, muss dieser Änderung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40a) Um einen wirksamen Zugang zu Informationen für die Zwecke der Marktüberwachung zu gewährleisten, sollten die für die Bestimmung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Um die Verwaltungslasten für Wirtschaftsakteure zu verringern, kann diese einzige EU-Konformitätserklärung eine Akte sein, die aus den einschlägigen einzelnen Konformitätserklärungen besteht.

Begründung

In Einklang mit Artikel 18 Absatz 3 der vorgeschlagenen Richtlinie. Überdies wird der Wortlaut im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 55**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55) In der Richtlinie 1999/5/EG ist bereits ein Schutzklauselverfahren vorgesehen, das nur angewendet wird, wenn die Mitgliedstaaten sich über Maßnahmen, die von einem Mitgliedstaat getroffen wurden, nicht einig sind. Im Sinne größerer

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Transparenz und kürzerer Bearbeitungszeiten ist es notwendig, das bestehende Schutzklauselverfahren zu verbessern, damit es effizienter wird und der in den Mitgliedstaaten vorhandene Sachverstand genutzt wird.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln über Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen festlegen und sicherstellen, dass **sie angewendet werden**. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Geänderter Text

(60) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln über Sanktionen für Verstöße gegen die gemäß der vorliegenden Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen festlegen und sicherstellen, dass **die Anwendung dieser Regeln sichergestellt wird**. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Begründung

Der verwendete Begriff sollte dem in Artikel 46 der vorgeschlagenen Richtlinie verwendeten Begriff angeglichen werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a** werden Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht von der Richtlinie 2006/95/EG erfasst.

Geänderter Text

4. Mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 3 Absatz 1 **Buchstaben a und b** werden Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, nicht von **der Richtlinie 2004/108/EG und der**

Begründung

Gemäß Erwägung 9 der vorgeschlagenen Richtlinie sollte die Richtlinie 2004/108/EG nicht für Funkanlagen gelten, um unnötige Dopplungen von Vorschriften, bei denen es sich nicht um die grundlegenden Anforderungen handelt, zu vermeiden; dies sollte deshalb auch in dem entsprechenden Artikel Niederschlag finden.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

(1) „Funkanlage“ ein Produkt, das, **um seinen Zweck zu erfüllen**, bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt, oder ein Produkt, das Zubehör, etwa eine Antenne, benötigt, damit es **zur Erfüllung seines Zwecks** Funkwellen ausstrahlen kann;

Geänderter Text

(1) „Funkanlage“ ein Produkt, das **zur Kommunikation** bestimmungsgemäß Funkwellen ausstrahlt **oder empfängt**, oder ein Produkt, das Zubehör, etwa eine Antenne, benötigt, damit es **zur Kommunikation** Funkwellen ausstrahlen **oder empfangen** kann;

Begründung

Eine Reihe von Produkten, die nur in sehr begrenztem Umfang elektromagnetische Wellen zu anderen als Kommunikationszwecken verwenden, ist bereits auf dem Markt, ohne dass irgendwelche systematischen Probleme beobachtet wurden. Ferner gibt es dafür ausreichende Regelungen, z. B. die Niederspannungsrichtlinie und die Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit, weshalb es nicht angemessen ist, solche Anlagen in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie aufzunehmen. Außerdem ist das Funkfrequenzspektrum eine endliche Ressource und es muss deshalb gewährleistet sein, dass effizient davon Gebrauch gemacht wird. Daher sollten Anlagen, die Funkwellen empfangen können, in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5**

Vorschlag der Kommission

(5) „funktechnische Störung“ eine funktechnische Störung gemäß der Definition in der Richtlinie 2002/21/EG

Geänderter Text

(5) „funktechnische Störung“ eine funktechnische Störung gemäß der Definition in **Artikel 2** der

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit wird ein ausdrücklicher Bezug eingefügt.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) „Inbetriebnahme“ die erstmalige Verwendung von Funkanlagen in der Union durch den Endnutzer. Wird das Produkt am Arbeitsplatz in Betrieb genommen, gilt der Arbeitgeber als Endnutzer.

Begründung

Da der Begriff „Inbetriebnahme“ im gesamten Text (z. B. Artikel 1 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 48 der vorgeschlagenen Richtlinie) verwendet wird, sollte er auch definiert werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [...] ***über die europäische Normung***];

(14) „harmonisierte Norm“: eine harmonisierte Norm gemäß der Definition in von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. ***1025/2012***;

Begründung

Da die Verordnung über die europäische Normung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, muss dieser Änderung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

(15) „Akkreditierung“ die Akkreditierung gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Geänderter Text

(15) „Akkreditierung“: eine Akkreditierung gemäß der Definition in **Artikel 2** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit wird ein ausdrücklicher Bezug eingefügt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

(16) „nationale Akkreditierungsstelle“ eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der Definition in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Geänderter Text

(16) „nationale Akkreditierungsstelle“: eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der Definition in **Artikel 2** der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit wird ein ausdrücklicher Bezug eingefügt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

(17) „Konformitätsbewertung“ das Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die grundlegenden Anforderungen an Funkanlagen erfüllt wurden;

Geänderter Text

(17) „Konformitätsbewertung“ das Verfahren, mit dem festgestellt wird, ob die grundlegenden Anforderungen **dieser Richtlinie** an Funkanlagen erfüllt wurden;

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit müssen die grundlegenden Anforderungen genau spezifiziert werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

(19) „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe einer dem **Nutzer** bereits bereitgestellten Funkanlage abzielt;

Geänderter Text

(19) „Rückruf“ jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe einer dem **Endnutzer** bereits bereitgestellten Funkanlage abzielt;

Begründung

Der Begriff wird dem im Beschluss Nr. 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates verwendeten Begriff angeglichen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

**2. Im Sinne von Abschnitt 1
Randnummer 1 gelten Produkte, die in
Anhang II Nummer 1 aufgeführt sind, als
Funkanlagen, Produkte, die im selben
Anhang unter Nummer 2 aufgeführt sind,
dagegen nicht.**

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Da der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie eine Änderung hinsichtlich der Beschränkung der Definition von Funkanlagen auf zu Kommunikationszwecken einsetzbare Anlagen mit sich bringt, wurde Anhang II der vorgeschlagenen Richtlinie obsolet. Dementsprechend würde auch Artikel 2 Absatz 2 obsolet.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt zu erlassen. **entfällt**

Begründung

Da der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie eine Änderung hinsichtlich der Beschränkung der Definition von Funkanlagen auf zu Kommunikationszwecken einsetzbare Anlagen mit sich bringt, wurde Anhang II der vorgeschlagenen Richtlinie obsolet. Dementsprechend würde auch Artikel 2 Absatz 3 obsolet.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Schutz der elektromagnetischen Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2004/108/EG; dies umfasst insbesondere ein Maß an Störfestigkeit, das **zu Verbesserungen bei der effizienten** Nutzung gemeinsamer oder benachbarter Frequenzbänder **führt**.

(b) Schutz der elektromagnetischen Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2004/108/EG; dies umfasst insbesondere ein Maß an Störfestigkeit, das **jederzeit die bestimmungsgemäße effiziente** Nutzung gemeinsamer oder benachbarter Frequenzbänder **ermöglicht**.

Begründung

Verbesserung des Wortlauts, um dem Zweck des Artikels besser gerecht zu werden. Die Störfestigkeit ermöglicht die bestimmungsgemäße Nutzung der Geräte, auch wenn sie zuvor in nicht bestimmungsgemäßer Weise verwendet wurden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass **die übertragenen Signale** das für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Frequenzspektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten. Diese Anforderung können nur Funkanlagen erfüllen, die in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu verletzen.

Geänderter Text

2. Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass **sie** das für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Frequenzspektrum und die Orbitressourcen effektiv nutzen, so dass keine funktechnischen Störungen auftreten. Diese Anforderung können nur Funkanlagen erfüllen, die in mindestens einem Mitgliedstaat betrieben werden können, ohne die geltenden Vorschriften zur Nutzung des Funkfrequenzspektrums zu verletzen.

Begründung

Da der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie eine Änderung hinsichtlich der Ausweitung der Definition von Funkanlagen auf zum Empfang von Funkwellen einsetzbare Anlagen mit sich bringt, muss Artikel 3 Absatz 2 entsprechend geändert werden.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Sie wirken mit Zubehör und/oder – über Netze – mit anderen Funkanlagen zusammen und/oder können unionsweit an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden,

Geänderter Text

(a) Sie wirken mit Zubehör, **insbesondere Ladegeräten**, und/oder – über Netze – mit anderen Funkanlagen zusammen und/oder können unionsweit an Schnittstellen des geeigneten Typs angeschlossen werden,

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Funkanlagen und insbesondere Mobiltelefone werden mit einem einheitlichen Ladegerät kompatibel gemacht,

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Werden für Funkanlagen in einem anderen Rechtsakt der Union spezifischere Festlegungen für einzelne oder alle in diesem Artikel beschriebenen wesentlichen Anforderungen getroffen, so gilt die vorliegende Richtlinie bezüglich dieser Anforderungen für diese Funkanlagen nicht beziehungsweise nicht mehr ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieses anderen Rechtsakts der Union.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien oder Klassen von Funkanlagen sowie die erforderlichen Informationen festgelegt werden und praktisch geregelt wird, wie die Informationen zur Konformität verfügbar zu machen sind.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien oder Klassen von Funkanlagen sowie die erforderlichen Informationen **zur Konformität** festgelegt werden und praktisch geregelt wird, wie die Informationen zur Konformität verfügbar zu machen sind.

Begründung

In dem Rechtsakt sollte klar geregelt werden, welche Informationen erteilt werden sollten, da dies zu einer beträchtlichen Belastung der Wirtschaftsakteure führen könnte.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

entfällt

Registrierung von Funkanlagen bestimmter Kategorien

1. Ab dem [Datum – vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie] müssen Hersteller Funkanlagentypen, die zu Gerätekategorien mit einem geringen Maß an Konformität mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 gehören, in einem zentralen System gemäß Absatz 3 registrieren, bevor die zu den genannten Kategorien gehörenden Funkanlagen in Verkehr gebracht werden. Die Kommission vergibt für jeden registrierten Typ eine Registriernummer, die vom Hersteller an den in Verkehr gebrachten Funkanlagen anzubringen ist.

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Einklang mit Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen, unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 47 Absatz 1 von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen zur Konformität der Anlagen, die von den Anforderungen in Absatz 1 betroffenen Kategorien von Funkanlagen sowie die zu registrierenden Informationen festgelegt werden und praktisch geregelt wird, wie die Registrierung und die Anbringung der Registriernummer an der Funkanlage erfolgen müssen.

3. Die Kommission stellt ein zentrales System zur Registrierung der

erforderlichen Informationen durch die Hersteller zur Verfügung.

Begründung

Eine obligatorische Registrierung von Funkanlagen würde zu einer unangemessenen Belastung rechtmäßiger Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, führen; gleichzeitig wurden die Vorteile eines solchen Registrierungssystems nicht hinreichend nachgewiesen. Darüber hinaus wirft ein solches System möglicherweise Probleme in Bezug auf die Vertraulichkeit auf. Außerdem scheinen die in der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit ein ausreichendes Instrument für eine wirksame und effiziente Marktüberwachung zu sein.

Änderungsantrag 33

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Inverkehrbringen

Bereitstellung auf dem Markt

Begründung

Um dem Inhalt von Artikel 6 der vorgeschlagenen Richtlinie voll und ganz Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 34

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gestatten die Inbetriebnahme und die bestimmungsgemäße Verwendung von Funkanlagen, wenn sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund der Entscheidung Nr. 676/2002/EG und der Bedingungen, an die die Genehmigung zur Frequenznutzung nach dem Unionsrecht, insbesondere nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG, geknüpft ist,

Die Mitgliedstaaten gestatten die Inbetriebnahme und die bestimmungsgemäße Verwendung von Funkanlagen, wenn sie die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen aufgrund der Entscheidung Nr. 676/2002/EG und der Bedingungen, an die die Genehmigung zur Frequenznutzung nach dem Unionsrecht, insbesondere nach Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2002/21/EG, geknüpft ist,

können die Mitgliedstaaten nur dann zusätzliche Anforderungen an die Inbetriebnahme und/oder die Verwendung von Funkanlagen einführen, wenn die Gründe hierfür in der effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums, der Verhütung funktechnischer Störungen oder der öffentlichen Gesundheit liegen.

können die Mitgliedstaaten nur dann zusätzliche Anforderungen an die Inbetriebnahme und/oder die Verwendung von Funkanlagen einführen, wenn die Gründe hierfür in der effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums, der Verhütung funktechnischer Störungen, **der Verhütung elektromagnetischer Störungen** oder der öffentlichen Gesundheit liegen.

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten auch zusätzliche Anforderungen auch hinsichtlich elektromagnetischer Störungen zur Auflage machen können.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Aspekten **das Inverkehrbringen** von Funkanlagen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen im Zusammenhang mit den von dieser Richtlinie erfassten Aspekten **die Bereitstellung** von Funkanlagen **auf dem Markt**, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen die Mitgliedstaaten

Geänderter Text

2. Auf Messen, Ausstellungen, Vorführungen und ähnlichen Veranstaltungen dürfen die Mitgliedstaaten

die Ausstellung von Funkanlagen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht behindern, falls ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie erst **in Verkehr gebracht** oder verwendet werden dürfen, wenn sie dieser Richtlinie entsprechen.

die Ausstellung **und Vorführung** von Funkanlagen, die **den Anforderungen** dieser Richtlinie nicht entsprechen, nicht behindern, falls ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie erst **auf dem Markt bereitgestellt, in Betrieb genommen** oder verwendet werden dürfen, wenn sie dieser Richtlinie entsprechen. **Eine solche Ausstellung und Vorführung kann nur stattfinden, falls angemessene Maßnahmen zur Vermeidung funktechnischer und elektromagnetischer Störungen bezüglich des Funkfrequenzspektrums ergriffen werden.**

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass die **Konformität** der Serienproduktion gewahrt bleibt. Änderungen am Entwurf einer Funkanlage oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder **der technischen** Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität **eines Produkts** verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Geänderter Text

Der Hersteller stellt sicher, dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass die **Richtlinienkonformität** der Serienproduktion gewahrt bleibt. Änderungen am Entwurf einer Funkanlage oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder **sonstiger technischer** Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität **einer Funkanlage** verwiesen wird, werden angemessen berücksichtigt.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

Die Hersteller nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, **zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auf hinreichend begründeten Antrag der zuständigen Behörden** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden.

Begründung

Um unnötige Belastungen der Hersteller, insbesondere von KMU, zu vermeiden, sollten die Stichproben nur auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie ihre **Kontaktanschrift auf der Funkanlage selbst** oder, falls dies **aufgrund der Größe oder Art der Funkanlage** nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen an. In der Anschrift **muss** eine zentrale Stelle **angegeben sein**, **unter** der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Geänderter Text

6. Die Hersteller **geben auf der Funkanlage selbst** ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie **die Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können**, oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen an. In der Anschrift **ist** eine zentrale Stelle **anzugeben, an** der der Hersteller kontaktiert werden kann. **Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktaufsichtsbehörden leicht verstanden**

werden kann. Wenn Funkanlagen mit einem integrierten Bildschirm ausgestattet sind, können die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen auch durch eine Funktion erfüllt werden, die es dem Endnutzer ermöglicht, die Anzeige der erforderlichen Information auf dem integrierten Bildschirm auszuwählen.

Begründung

Die Präzisierung hinsichtlich der Funkanlage wurde durch die eher allgemeine Formulierung „falls dies nicht möglich ist“ ersetzt, damit Beschränkungen, die sich nicht auf Größe oder Art der Funkanlage beziehen, auch berücksichtigt werden können. Außerdem wurde zur Sicherstellung der wirksamen Verwendung der gelieferten Informationen ein geeignetes sprachliches Erfordernis festgelegt. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen. Durch diese Änderung wird außerdem vorgeschlagen, die Benutzung einer elektronischen Etikettierung vorzusehen, wodurch der Entwurf der R&TTE-Richtlinie in das digitale Zeitalter gebracht würde.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen **Benutzer** leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen umfassen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und/oder der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen.

Geänderter Text

Die Hersteller gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen **Endnutzer** leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. Die Gebrauchsanleitung muss die Informationen umfassen, die für die bestimmungsgemäße Verwendung der Funkanlage erforderlich sind. Dies umfasst gegebenenfalls eine Beschreibung des Zubehörs und/oder der Bestandteile einschließlich Software, die den bestimmungsgemäßen Betrieb der Funkanlage ermöglichen. **Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle**

Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein, wobei auch den beabsichtigten Endnutzern Rechnung zu tragen ist.

Begründung

Zur Gewährleistung eines konsistenten Sprachgebrauchs im gesamten Richtlinienentwurf. Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 41

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Jeder Funkanlage muss eine Kopie der vollständigen EU-Konformitätserklärung beigegeben sein. Diese Anforderung kann auch durch das Bereitstellen einer vereinfachten EU-Konformitätserklärung erfüllt werden. Wird nur eine vereinfachte EU-Konformitätserklärung geliefert, muss unmittelbar dahinter die genaue Internet- oder E-Mail-Adresse angegeben werden, unter der die vollständige EU-Konformitätserklärung erhältlich ist.

entfällt

Begründung

Nach dem Kommissionsvorschlag wären geographische Angaben in allen Fällen nötig, was unverhältnismäßig ist. Nach der derzeitigen R&TTE-Richtlinie sind geographische Angaben vorgeschrieben, um die Benutzer auf mögliche Nutzungsbeschränkungen für Funkanlagen in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen, aber nur in solchen Fällen, in denen es tatsächlich Beschränkungen gibt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Hersteller geographische Angaben nur dann hinzufügen und die Benutzer auf mögliche Nutzungsbeschränkungen auf der Verpackung hinweisen müssen, wenn Nutzungsbeschränkungen bestehen. Die Hersteller würden von einer oder mehreren unnötigen Verwaltungslasten befreit.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. **Aus** den Angaben auf der Verpackung **muss** der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates hervorgehen, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen werden kann, **und die** Angaben müssen den Benutzer **auf** mögliche Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen in bestimmten Mitgliedstaaten **hinweisen**. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung zu vervollständigen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte sind im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 44 Absatz 2 zu erlassen.

Geänderter Text

9. **In den Fällen, in denen es Beschränkungen gibt, eine Funkanlage in mindestens einem Mitgliedstaat in Betrieb zu nehmen, muss aus** den Angaben auf der Verpackung der Mitgliedstaat oder das geografische Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates hervorgehen, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen werden kann. **Diese** Angaben müssen den Benutzer auch **detailliert über** mögliche Beschränkungen oder für die Nutzungsgenehmigung zu erfüllende Anforderungen in bestimmten Mitgliedstaaten **informieren**. Diese Angaben sind in der der Funkanlage beiliegenden Gebrauchsanleitung zu vervollständigen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Aufmachung dieser Informationen festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte sind im Einklang mit dem Beratungsverfahren nach Artikel 44 Absatz 2 zu erlassen.

Begründung

Nach dem Kommissionsvorschlag wären geographische Angaben in allen Fällen nötig, was unverhältnismäßig ist. Nach der derzeitigen R&TTE-Richtlinie sind geographische Angaben vorgeschrieben, um die Benutzer auf mögliche Nutzungsbeschränkungen für Funkanlagen in bestimmten Mitgliedstaaten hinzuweisen, aber nur in solchen Fällen, in denen es tatsächlich Beschränkungen gibt. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Hersteller geographische Angaben nur dann hinzufügen und die Benutzer auf mögliche Nutzungsbeschränkungen auf der Verpackung hinweisen müssen, wenn Nutzungsbeschränkungen bestehen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Hersteller, die der Ansicht sind oder

Geänderter Text

10. Hersteller, die der Ansicht sind oder

Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, ergreifen unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden Funkanlagen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Zudem unterrichten die Hersteller, wenn von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, ergreifen unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden Funkanlagen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Zudem unterrichten die Hersteller, wenn von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage **auf dem Markt** bereitgestellt haben, und machen dabei ausführliche Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Hersteller dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der **Konformität** der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen.

Geänderter Text

11. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Hersteller dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der **Richtlinienkonformität** der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen **in Papierform oder auf elektronischem Wege**, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen.

Begründung

Das Verfahren der Beibringung von Unterlagen muss systematisiert werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre **Kontaktanschrift entweder auf der Funkanlage selbst** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen an. **Dies gilt auch für Fälle, in denen dies aufgrund der Größe der Funkanlage nicht möglich ist oder der Einführer zum Anbringen seines Namens und seiner Anschrift die Verpackung öffnen müsste.**

Geänderter Text

3. Die Einführer geben **auf der Funkanlage selbst** ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und **die Postanschrift, an der sie kontaktiert werden können,** oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den der Funkanlage beigelegten Unterlagen an. **Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktaufsichtsbehörden leicht verstanden werden kann.**

Begründung

Die Präzisierung von Fällen ist überflüssig, da dies bereits durch die eher allgemeine Formulierung „falls dies nicht möglich ist“ abgedeckt ist. Außerdem wurde zur Sicherstellung der wirksamen Verwendung der gelieferten Informationen ein geeignetes sprachliches Erfordernis festgelegt. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspaketes zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Einführer gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen **Benutzer** leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird.

Geänderter Text

4. Die Einführer gewährleisten, dass der Funkanlage eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind; diese müssen in einer für die Verbraucher und sonstigen **Endnutzer** leicht verständlichen Sprache abgefasst sein, die vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wird. **Diese Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen sowie alle**

***Kennzeichnungen müssen klar,
verständlich und deutlich sein.***

Begründung

Zur Gewährleistung eines konsistenten Sprachgebrauchs im gesamten Richtlinienentwurf sowie zur Sicherstellung der Vereinbarkeit mit den in der Änderung zum ersten Unterabsatz von Artikel 10 Absatz 7 der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten Verpflichtungen.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über **diese** Überwachung auf dem Laufenden.

Geänderter Text

6. Die Einführer nehmen, falls dies angesichts der von einer Funkanlage ausgehenden Gefahren als zweckmäßig betrachtet wird, zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher **auf hinreichend begründeten Antrag der zuständigen Behörden** Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Funkanlagen, nehmen Prüfungen vor, führen erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Funkanlagen und der Rückrufe und halten die Händler über **jegliche** Überwachung auf dem Laufenden.

Begründung

Um unnötige Belastungen der Hersteller, insbesondere von KMU, zu vermeiden, sollten die Stichproben nur auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Einführer, die der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine

Geänderter Text

7. Einführer, die der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine

von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlage die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, ergreifen unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden Funkanlagen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Zudem unterrichten die Einführer, falls von einer Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage bereitgestellt haben, und machen dabei genaue Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlage die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, ergreifen unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden Funkanlagen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Zudem unterrichten die Einführer, falls von einer Funkanlage eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage **auf dem Markt** bereitgestellt haben, und machen dabei genaue Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Einführer dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen.

Geänderter Text

9. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Einführer dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen **in Papierform oder auf elektronischem Wege**, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen in Verkehr gebrachte Funkanlagen.

Begründung

Das Verfahren der Beibringung von Unterlagen muss systematisiert werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bevor sie eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob diese mit der **erforderlichen** CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihr die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen **Benutzern** in dem Mitgliedstaat, in dem die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 10 Absätze 5 bis 9 sowie von Artikel 12 Absatz 3 erfüllt haben.

Geänderter Text

Bevor sie eine Funkanlage auf dem Markt bereitstellen, überprüfen die Händler, ob diese mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, ob ihr die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen **Endnutzern** in dem Mitgliedstaat, in dem die Funkanlage auf dem Markt bereitgestellt werden soll, leicht verstanden werden kann, und ob der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von Artikel 10 Absätze 5 bis 9 sowie von Artikel 12 Absatz 3 erfüllt haben.

Begründung

Zur Gewährleistung eines konsistenten Sprachgebrauchs im gesamten Richtlinienentext.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Händler, die der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Funkanlage die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, vergewissern sich, dass die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden

Geänderter Text

4. Händler, die der Ansicht sind oder Grund zu der Annahme haben, dass eine von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Funkanlage die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt, vergewissern sich, dass die notwendigen Abhilfemaßnahmen, um die Konformität der betreffenden

Funkanlage herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen, getroffen werden. Zudem unterrichten die Händler, falls von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage bereitgestellt haben, und machen dabei genaue Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Funkanlage herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen, getroffen werden. Zudem unterrichten die Händler, falls von Funkanlagen eine Gefahr ausgeht, hiervon sofort die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Funkanlage **auf dem Markt** bereitgestellt haben, und machen dabei genaue Angaben insbesondere über die Nichtkonformität und die getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Händler dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Funkanlagen.

Geänderter Text

5. Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde liefern die Händler dieser unverzüglich sämtliche zum Nachweis der Konformität der Funkanlage erforderlichen Informationen und Unterlagen **in Papierform oder auf elektronischem Wege**. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren durch von ihnen auf dem Markt bereitgestellte Funkanlagen.

Begründung

Das Verfahren der Beibringung von Unterlagen muss systematisiert werden, und es müssen entsprechende sprachliche Erfordernisse festgelegt werden. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Entspricht eine harmonisierte Norm den Anforderungen, die sie abdeckt und die in Artikel 3 oder Artikel 27 aufgeführt sind, veröffentlicht die Kommission die Fundstellen dieser Normen im Amtsblatt der Europäischen Union.

entfällt

Begründung

Von der Normungsverordnung abgedeckt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Hersteller **können** die Konformität von Funkanlagen mit den in Artikel 3 Absatz 1 **Buchstaben a und b aufgeführten** grundlegenden Anforderungen mithilfe eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren **nachweisen**:

Die Hersteller **weisen** die Konformität von Funkanlagen mit den in Artikel 3 Absatz 1 **festgelegten** grundlegenden Anforderungen mithilfe eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren **nach**:

Begründung

Die Hersteller sollten verpflichtet sein, die Konformität mit sämtlichen einschlägigen grundlegenden Anforderungen mittels eines der Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart gemäß Anhang IV,

(b) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart **auf der Grundlage einer internen**

Fertigungskontrolle gemäß Anhang IV,

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit muss der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der vorgeschlagenen Richtlinie dem Wortlaut von Anhang IV der vorgeschlagenen Richtlinie angeglichen werden.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Hat der Hersteller bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 harmonisierte Normen angewandt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, **kann** er eines der folgenden Verfahren **anwenden**:

Geänderter Text

Hat der Hersteller bei der Bewertung der Konformität von Funkanlagen mit den grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 2 und 3 harmonisierte Normen angewandt, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden, **wendet** er eines der folgenden Verfahren **an**:

Begründung

Die Hersteller sollten verpflichtet sein, die Konformität mit sämtlichen einschlägigen grundlegenden Anforderungen mittels eines der Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart gemäß Anhang IV,

Geänderter Text

(b) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart **auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle** gemäß Anhang IV,

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit muss der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der

vorgeschlagenen Richtlinie dem Wortlaut von Anhang IV der vorgeschlagenen Richtlinie angeglichen werden.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart gemäß Anhang IV,

Geänderter Text

(a) EU-Baumusterprüfung und im Anschluss daran das Verfahren der Konformität mit der Bauart **auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle** gemäß Anhang IV,

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit muss der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a der vorgeschlagenen Richtlinie dem Wortlaut von Anhang IV der vorgeschlagenen Richtlinie angeglichen werden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VII, enthält die **dort** aufgeführten Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Amtssprache bzw. Amtssprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Funkanlage in Verkehr gebracht oder auf **dem Markt** bereitgestellt wird.

Geänderter Text

Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VII, enthält die **in diesem Anhang** aufgeführten Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in die Amtssprache bzw. Amtssprachen übersetzt, die der Mitgliedstaat vorschreibt, in dem die Funkanlage in Verkehr gebracht wird oder auf **dessen Markt sie** bereitgestellt wird.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität der Funkanlage.

Geänderter Text

4. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität der Funkanlage ***mit den Anforderungen gemäß dieser Richtlinie.***

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung

Geänderter Text

Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ***und Kennnummer der notifizierten Stelle***

Begründung

Um dem Inhalt von Artikel 20 der vorgeschlagenen Richtlinie voll und ganz Rechnung zu tragen, muss die Überschrift ergänzt werden.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Funkanlage oder ihrer Datenplakette angebracht, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funkanlage nicht möglich oder nicht gerechtfertigt. Die CE-Kennzeichnung wird außerdem sichtbar und lesbar an der Verpackung angebracht.

Geänderter Text

1. Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der Funkanlage oder ihrer Datenplakette angebracht, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Funkanlage nicht möglich oder nicht gerechtfertigt. Die CE-Kennzeichnung wird außerdem sichtbar und lesbar an der Verpackung angebracht.

Wenn Funkanlagen mit einem integrierten Bildschirm ausgestattet sind, können die in diesem Absatz festgelegten Anforderungen gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 19 auch durch eine Funktion erfüllt werden, die es dem Endnutzer ermöglicht, die Anzeige der CE-Kennzeichnung auf dem integrierten Bildschirm auszuwählen.

Begründung

Durch diese Änderung wird vorgeschlagen, die Benutzung einer elektronischen Etikettierung vorzusehen, wodurch der Entwurf der R&TTE-Richtlinie in das digitale Zeitalter gebracht würde.

Änderungsantrag 63

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung zu gewährleisten, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die technischen Unterlagen enthalten alle einschlägigen Daten oder Angaben darüber, wie der Hersteller sicherstellt, dass die Funkanlage die in Artikel 3

1. Die technischen Unterlagen enthalten alle einschlägigen Daten oder Angaben darüber, wie der Hersteller sicherstellt, dass die Funkanlage die in Artikel 3

aufgeführten Anforderungen erfüllt. Sie enthalten zumindest die in Anhang VI aufgeführten **Unterlagen**.

aufgeführten **wesentlichen** Anforderungen erfüllt. Sie enthalten zumindest die in Anhang VI aufgeführten **Elemente**.

Begründung

Im Interesse der Rechtsklarheit muss der Wortlaut von Artikel 21 Absatz 1 der vorgeschlagenen Richtlinie dem Wortlaut von Anhang VI der vorgeschlagenen Richtlinie angeglichen werden.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Auf begründetes Verlangen der Marktüberwachungsbehörde eines Mitgliedstaats legt der Hersteller eine Übersetzung der maßgeblichen Teile der technischen Unterlagen in der Amtssprache des jeweiligen Mitgliedstaats vor.

entfällt

Fordert eine Marktüberwachungsbehörde die technischen Unterlagen von einem Hersteller an, übermittelt dieser sie unverzüglich. Wenn eine Marktüberwachungsbehörde von einem Hersteller eine Übersetzung von technischen Unterlagen oder Teilen davon verlangt, kann sie dafür eine Frist von in der Regel 30 Tagen setzen, sofern nicht eine kürzere Frist gerechtfertigt ist, weil ein ernstes und unmittelbares Risiko vorliegt.

Begründung

Dieser Absatz ist kaum mit der De-facto-Internationalisierung der Versorgungskette vereinbar, in der Dokumente und Berichte in jedem Fall bereits in einer geläufigen Sprache unter Benutzung der international verwendeten technischen Begriffe abgefasst sind.

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 7 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der **Konformitätsbewertungstätigkeiten** zuständig sind, verfügen über:

Geänderter Text

7. Die Mitarbeiter, die für die Durchführung der **Konformitätsbewertungsaufgaben** zuständig sind, verfügen über:

Begründung

Zur Sicherstellung einer konsequenten Verwendung der in Artikel 26 der vorgeschlagenen Richtlinie verwendeten Begriffe. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 8 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und **ihres Bewertungspersonals** wird garantiert.

Geänderter Text

Die Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen, ihrer obersten Leitungsebenen und **des für die Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Personals** wird garantiert.

Begründung

Zur Sicherstellung der Konformität der in Artikel 26 der vorgeschlagenen Richtlinie verwendeten Begriffe.

Änderungsantrag 68

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 8 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und des **bewertenden** Personals der Konformitätsbewertungsstelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten

Geänderter Text

Die Entlohnung der obersten Leitungsebene und **des für die Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen** Personals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten

Bewertungen oder deren Ergebnissen
richten.

Bewertungen oder deren Ergebnissen
richten.

Begründung

*Zur Sicherstellung der Konformität der in Artikel 26 der vorgeschlagenen Richtlinie
verwendeten Begriffe.*

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 11**

Vorschlag der Kommission

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten, den Regelungstätigkeiten auf dem Gebiet der Funkanlagen und der Frequenzplanung und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass ihr **Bewertungspersonal** darüber informiert wird, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

Geänderter Text

11. Die Konformitätsbewertungsstellen wirken an den einschlägigen Normungsaktivitäten, den Regelungstätigkeiten auf dem Gebiet der Funkanlagen und der Frequenzplanung und den Aktivitäten der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mit, die im Rahmen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union geschaffen wurde, bzw. sorgen dafür, dass ihr **für die Konformitätsbewertungsaufgaben zuständiges Personal** darüber informiert wird, und wenden die von dieser Gruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie an.

Begründung

*Zur Sicherstellung der Konformität der in Artikel 26 der vorgeschlagenen Richtlinie
verwendeten Begriffe.*

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Diesem Antrag legt sie eine

Geänderter Text

2. Diesem Antrag **auf Notifizierung** legt

Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des Konformitätsbewertungsmoduls oder der Konformitätsbewertungsmodule und der Kategorien von Funkanlagen, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt.

sie eine Beschreibung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, des Konformitätsbewertungsmoduls oder der Konformitätsbewertungsmodule und der Kategorien von Funkanlagen, für die diese Stelle Kompetenz beansprucht, sowie, wenn vorhanden, eine Akkreditierungsurkunde bei, die von einer nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde und in der diese bescheinigt, dass die Konformitätsbewertungsstelle die Anforderungen von Artikel 26 erfüllt.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der nach dieser Richtlinie notifizierten Stellen samt den ihnen zugewiesenen Kennnummern und den Tätigkeiten, für die sie notifiziert wurden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Zur Sicherstellung einer konsequenten Verwendung der in Artikel 31 der vorgeschlagenen Richtlinie verwendeten Begriffe. Der Wortlaut wird auch im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie trägt dafür Sorge, dass *dieses* Verzeichnis auf dem neusten Stand

Geänderter Text

Sie trägt dafür Sorge, dass *das* Verzeichnis auf dem neusten Stand gehalten wird.

gehalten wird.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 73

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle.

Geänderter Text

2. Der notifizierende Mitgliedstaat erteilt der Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung oder die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden *notifizierten* Stelle.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten *Produkte*

Geänderter Text

Überwachung des Unionsmarktes und Kontrolle der auf den Unionsmarkt eingeführten *Funkanlagen*

Begründung

Die Überschrift des Artikels muss mit dem Inhalt des Artikels in Einklang gebracht werden.

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Sind die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats **gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig geworden oder haben sie hinreichenden Grund** zu der Annahme, dass eine von dieser Richtlinie erfasste Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gefährdet, die unter diese Richtlinie fallen, nehmen sie eine Bewertung der betreffenden Funkanlage nach allen in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen vor. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Geänderter Text

Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats **hinreichende Gründe** zu der Annahme, dass eine von dieser Richtlinie erfasste Funkanlage die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gefährdet, die unter diese Richtlinie fallen, nehmen sie eine Bewertung der betreffenden Funkanlage nach allen in dieser Richtlinie festgelegten **einschlägigen** Anforderungen vor. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten **zu diesem Zweck** im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 76

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf **dieser** Beurteilung zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen vertretbaren Frist alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Funkanlage mit diesen Anforderungen herzustellen oder sie gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf **der** Beurteilung **nach Unterabsatz 1** zu dem Ergebnis, dass die Funkanlage nicht die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, so fordern sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von der Behörde vorgeschriebenen, der Art der Gefahr angemessenen vertretbaren Frist alle geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Funkanlage mit diesen Anforderungen herzustellen oder sie gegebenenfalls

zurückzunehmen oder zurückzurufen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 77

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Artikel 21 der Verordnung (EG)
Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2
genannten Maßnahmen.

Geänderter Text

Artikel 21 der Verordnung (EG)
Nr. 765/2008 gilt für die in Unterabsatz 2
dieses Absatzes genannten Maßnahmen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 40 – Absatz 5 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Aus den in Absatz 4 genannten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung der nichtkonformen Funkanlage, die Herkunft der Funkanlage, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Geänderter Text

Aus den in Absatz 4 **Unterabsatz 2** genannten Informationen gehen alle verfügbaren Angaben hervor, insbesondere die Daten für die Identifizierung der nichtkonformen Funkanlage, die Herkunft der Funkanlage, die Art der behaupteten Nichtkonformität und der Gefahr sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Marktüberwachungsbehörden geben insbesondere an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der Funkanlage sowie, falls sie der **gemeldeten** nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten außer jenem, der das Verfahren **nach diesem Artikel** eingeleitet hat, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der Funkanlage sowie, falls sie der **erlassenen** nationalen Maßnahme nicht zustimmen, über ihre Einwände.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **acht Wochen** nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Geänderter Text

7. Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt der in Absatz 4 **Unterabsatz 2** genannten Informationen einen Einwand gegen eine vorläufige Maßnahme eines Mitgliedstaats, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich **des** betreffenden **Geräts** getroffen werden.

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich **der** betreffenden **Funkanlage – wie etwa die Rücknahme der Funkanlage vom Markt** – getroffen werden.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 82

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonforme Funkanlage von ihrem Markt zurückgenommen oder -gerufen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat **sie** rückgängig machen.

Geänderter Text

2. Hält sie die nationale Maßnahme für gerechtfertigt, ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonforme Funkanlage von ihrem Markt zurückgenommen oder -gerufen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Hält sie die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt, muss der betreffende Mitgliedstaat **diese Maßnahme** rückgängig machen.

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 83

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die

Geänderter Text

3. Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt und wird die

Nichtkonformität der Funkanlage auf Mängel der harmonisierten Normen gemäß **Artikel 16** zurückgeführt, leitet die Kommission das Verfahren nach **Artikel [8] der Verordnung (EU) Nr. [...]** **[über die europäische Normung]** ein.

Nichtkonformität der Funkanlage auf Mängel der harmonisierten Normen gemäß **Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b** zurückgeführt, leitet die Kommission das Verfahren nach **Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012** ein.

Begründung

Da die Verordnung über die europäische Normung im Amtsblatt veröffentlicht wurde, muss dieser Änderung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 40 Absatz 1 fest, dass eine Funkanlage eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder für andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte, die unter diese Richtlinie fallen, darstellt, obwohl sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffende Funkanlage bei ihrem Inverkehrbringen diese Gefahr nicht mehr aufweist oder dass sie innerhalb einer der Art der Gefahr angemessenen, vertretbaren Frist, die er vorschreiben kann, zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Kennnummer der notifizierten Stelle – falls das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang V Anwendung findet – wurde unter Nichteinhaltung von Artikel 20 angebracht oder wurde nicht angebracht;

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) das Produkt erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 12 Absatz 3 nicht;

(f) die in Artikel 10 Absätze 5 oder 6 oder Artikel 12 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) der Funkanlage sind die Informationen zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, die EU-Konformitätserklärung sowie die Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 10 Absätze 7 bis 9 nicht beigefügt;

(g) der Funkanlage sind die Informationen zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung, die EU-Konformitätserklärung oder die Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 10 Absätze 7 bis 9 nicht beigefügt;

Begründung

Im Interesse der Rechtssicherheit muss genau geregelt werden, dass ein Mitgliedstaat von

einem Wirtschaftsakteur, der eine der Anforderungen nicht erfüllt, verlangen kann, diesem Zustand ein Ende zu setzen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) die Anforderungen von Artikel 5 werden nicht erfüllt.

entfällt

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 5 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die **Befugnisübertragung gemäß Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2** gilt ab dem **[Datum des Inkrafttretens]** auf unbestimmte Zeit.

2. Die **Befugnis zum Erlass der** in Artikel 3 Absatz 3 **Unterabsatz 2 und in Artikel 4 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird** ab dem ... * auf unbestimmte Zeit **übertragen**.

*** ABL.: * Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.**

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 2 Absatz 3**, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2 **und Artikel 5 Absatz 2** kann vom Europäischen Parlament oder dem Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3 **Unterabsatz 2 und** Artikel 4 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 der vorgeschlagenen Richtlinie, sowie im Interesse der Rechtsklarheit.

Änderungsantrag 91

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 45 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Ein nach **Artikel 2 Absatz 3**, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absatz 2 **und Artikel 5 Absatz 2** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein nach Artikel 3 Absatz 3 **Unterabsatz 2 und** Artikel 4 Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn binnen zwei Monaten ab dem Tag der Übermittlung weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen ihn erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat vor Ablauf dieser Frist der Kommission mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Begründung

In Einklang mit der Änderung zu Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 der vorgeschlagenen Richtlinie.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Regeln *über* Sanktionen **für Verstöße** gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen **Bestimmungen fest** und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen Regeln *für* Sanktionen **fest, die bei Verstößen** gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen **Rechtsvorschriften durch Wirtschaftsakteure verhängt werden**, und treffen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. **Solche Regeln können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen vorsehen.**

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.

Begründung

Zur Überprüfung des Funktionierens der Richtlinie durch die Kommission sollte auch ein hohes Verbraucherschutzniveau gehören.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden, *es sei denn, die Anlagen sind im Handel erhältlich.*

Aus Einzelteilen bestehende Bausätze, die von Funkamateuren zusammengesetzt werden, und handelsübliche Anlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden, gelten nicht als im Handel erhältliche Anlagen.

Geänderter Text

1. ***Nicht im Handel erhältliche*** Funkanlagen, die von Funkamateuren im Sinne des Artikels 1 Definition 56 der Vollzugsordnung für den Funkdienst im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion verwendet werden:

(i) Bausätze für Funkanlagen, die von Funkamateuren zusammengebaut wurden und für ihre Zwecke verwendet werden;

(ii) handelsübliche Funkanlagen, die von Funkamateuren für ihre Zwecke umgebaut wurden;

(iii) Geräte, die von einzelnen Funkamateuren im Rahmen des Amateurfunkdienstes zu experimentellen und wissenschaftlichen Zwecken zusammengebaut wurden.

Begründung

Der bisherige Wortlaut hat in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen mit der Auslegung geführt. Der geänderte Wortlaut bedeutet eine Klarstellung, der Inhalt bleibt unverändert.

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Maßgeschneiderte Evaluierungskits für Fachleute, die ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen zu solchen Zwecken verwendet werden.

Begründung

In Forschung und Entwicklung verwendete Geräte sind eine wichtige Produktgruppe, da sie für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in der EU sorgen. Nach den letzten Reformen der RoHS-Richtlinie und der EEAG-Richtlinie sind solche Geräte von deren Anwendungsbereich ausgenommen. Um ein gehöriges Maß an Unsicherheit bei Einführern und Händlern hinsichtlich der Frage zu vermeiden, welche Elektroerzeugnisse von einer spezifischen Produktrichtlinie abgedeckt werden, sollte ihr Anwendungsbereich angeglichen werden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG II

entfällt

PRODUKTE, DIE UNTER DIE DEFINITION VON FUNKANLAGEN FALLEN

***1. Folgende Produkte gelten als
Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie:***

- (a) aktive Antennen,***
- (b) Störsender.***

***2. Folgende Produkte gelten nicht als
Funkanlagen im Sinne dieser Richtlinie:***

- (a) passive Antennen,***
- (b) Cochleaimplantate,***
- (c) Mikrowellenherde.***

Begründung

Da der Änderungsantrag zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der vorgeschlagenen Richtlinie eine Änderung hinsichtlich der Beschränkung der Definition von Funkanlagen auf zu Kommunikationszwecken einsetzbare Anlagen mit sich bringt, wurde Anhang II der vorgeschlagenen Richtlinie obsolet.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang VII – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Nr. ... (eindeutige Kennnummer der Funkanlage):

1. Produkt (Produkt-, Chargen- Typen- oder Seriennummer):

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Funkanlage zwecks Rückverfolgbarkeit. **Sie** kann **gegebenenfalls eine Fotografie** enthalten):

4. Gegenstand der Erklärung (Bezeichnung der Funkanlage zwecks Rückverfolgbarkeit; **sie** kann **erforderlichenfalls eine hinreichend deutliche Farbabbildung** enthalten, **auf der die Funkanlage erkennbar ist**):

Begründung

Der Wortlaut wird im Sinne des Angleichungspakets zum NRR angeglichen.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Dieser Bericht enthält Änderungen am Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität¹ (FuTKEE-Richtlinie). Der Vorschlag steht in engem Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens, der 2008 als „Binnenmarktpaket für Waren“ verabschiedet wurde.

Mit der FuTKEE-Richtlinie wird in der EU ein Rahmen für das Inverkehrbringen, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen festgelegt. Die Richtlinie trat 1999 in Kraft und hat bei der Verwirklichung des Binnenmarktes auf diesem Gebiet eine entscheidende Rolle gespielt. Sie enthält grundlegende Anforderungen in Bezug auf den Schutz der Gesundheit, die Sicherheit, die elektromagnetische Kompatibilität und die Vermeidung funktechnischer Störungen. Wie in anderen Rechtsvorschriften nach dem „neuen Konzept“ werden diese Anforderungen im Rahmen nicht obligatorischer harmonisierter Normen in technische Vorschriften umgesetzt.

Die Zahl mobiler Geräte und drahtloser Anwendungen hat in den letzten Jahren enorm zugenommen. Dies bringt die Gefahr von Störungen zwischen den verschiedenen Produkten mit sich. Daher kommt einer effizienten Nutzung des Funkfrequenzspektrums wesentliche Bedeutung zu.

Bestehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vorschlags

Mit der FuTKEE-Richtlinie wurde das Inverkehrbringen der in ihren Geltungsbereich fallenden Produkte auf dem EU-Markt vollständig harmonisiert. Es dürfen nur Geräte in Verkehr gebracht werden, die den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, und die Mitgliedstaaten dürfen auf nationaler Ebene keine zusätzlichen Beschränkungen erlassen, die sich auf dieselben Anforderungen beziehen. Die Inbetriebnahme und die Benutzung von Funkanlagen unterliegen nationalen Regelungen. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit auf diesem Gebiet müssen die Mitgliedstaaten die geltenden EU-Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere:

- den im Programm für die Funkfrequenzpolitik dargelegten allgemeinen Rahmen für die Frequenzpolitik,
- die allgemeinen Kriterien nach der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) innerhalb des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation,
- die Bedingungen für die Genehmigung der Nutzung von Funkfrequenzen nach der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie) innerhalb des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation,

¹ ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.

- die für alle Mitgliedstaaten bindenden Umsetzungsmaßnahmen gemäß der Entscheidung Nr. 676/2002/EG (Frequenzentscheidung) zur Harmonisierung der technischen Bedingungen für die Nutzung bestimmter Frequenzbänder in der EU. Beispiele für auf EU-Ebene harmonisierte Frequenzbänder sind die Bänder für GSM, UMTS und Funkgeräte mit geringer Reichweite,
- Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union.

Standpunkt der Berichterstatterin

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission. Sie schlägt jedoch vor, eine Reihe horizontaler und vertikaler Änderungen vorzunehmen, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wovon insbesondere KMU betroffen wären, und gleichzeitig ein sehr hohes Maß an Verbraucherschutz, eine möglichst effiziente Nutzung des Funkfrequenzspektrums, eine bessere Marktüberwachung, eine bessere Übereinstimmung mit dem neuen Rechtsrahmen sowie die Beseitigung möglicher Unstimmigkeiten im Richtlinienentwurf, die sonst zu Rechtsunsicherheit führen könnten, sicherzustellen.

Horizontale Aspekte

Die Berichterstatterin hat verschiedene Unstimmigkeiten mit dem „Binnenmarktpaket für Waren“ festgestellt, das bereits auf EU-Ebene erörtert wurde. Um eine Angleichung an die Ergebnisse dieser Diskussionen sowie einen kohärenten Rechtsrahmen zu erreichen, schlägt sie einige Verbesserungen des Wortlauts vor.

Vertikale Aspekte

Die Berichterstatterin stimmt mit der allgemeinen Stoßrichtung des Vorschlags überein. Dennoch sind in einer Reihe spezifischer Punkte der Richtlinie Änderungen erforderlich, um das richtige Gleichgewicht zwischen einer wirksamen Marktüberwachung und der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU, herzustellen.

- a) Eine Reihe von Produkten, die nur in sehr begrenztem Umfang elektromagnetische Wellen zu anderen als Kommunikationszwecken verwenden, ist bereits auf dem Markt, ohne dass irgendwelche größeren Probleme beobachtet wurden. Ferner gibt es dafür ausreichende Regelungen, z. B. die Niederspannungsrichtlinie und die Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit, weshalb es nicht angemessen ist, solche Geräte in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelung aufzunehmen.
- b) Außerdem ist das Funkfrequenzspektrum eine endliche Ressource und es muss deshalb gewährleistet sein, dass effizient davon Gebrauch gemacht wird. Daher sollten Anlagen, die Funkwellen empfangen können, in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallen.

Die Berichterstatterin hält es daher für wichtig, die Definition von „Funkanlagen“ entsprechend zu ändern.

- c) Eine obligatorische Registrierung bestimmter Funkanlagen in einem zentralen

System würde zu einer unangemessenen Belastung rechtmäßiger Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere KMU, führen; gleichzeitig wurden die Vorteile eines solchen Registrierungssystems nicht hinreichend nachgewiesen. Darüber hinaus wirft ein solches System möglicherweise Probleme in Bezug auf die Vertraulichkeit auf. Außerdem sind die in der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegten Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit ein ausreichendes Instrument für eine wirksame und effiziente Marktüberwachung.

- d) Die Mitgliedstaaten sollten den Wirtschaftsakteuren nahelegen, nicht nur eine Postanschrift, sondern zusätzlich auch die Adresse einer Website aufzunehmen, um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktaufsichtsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern.

Die Berichterstatterin begrüßt, dass in dem Vorschlag die Vorzüge der Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten hervorgehoben werden. Es bedarf jedoch neuerlicher Anstrengungen zur Entwicklung eines gemeinsamen Ladegeräts. Dadurch würde die Nutzung von Funkanlagen, z. B. Mobiltelefonen, vereinfacht; ferner trüge dies zur Vermeidung von Abfall und Kosten bei, und es käme den Verbrauchern demnach sehr zugute.

VERFAHREN

Titel	Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt			
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2012)0584 – C7-0333/2012 – 2012/0283(COD)			
Datum der Konsultation des EP	17.10.2012			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 25.10.2012			
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 25.10.2012	ITRE 25.10.2012	CULT 25.10.2012	
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 6.11.2012	ITRE 5.11.2012	CULT 6.11.2012	
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Barbara Weiler 6.11.2012			
Prüfung im Ausschuss	21.2.2013	29.5.2013	9.7.2013	25.9.2013
Datum der Annahme	26.9.2013			
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	35 0 0		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Claudette Abela Baldacchino, Pablo Arias Echeverría, Adam Bielan, Preslav Borissov, Jorgo Chatzimarkakis, Sergio Gaetano Cofferati, Birgit Collin-Langen, Anna Maria Corazza Bildt, Cornelis de Jong, Christian Engström, Vicente Miguel Garcés Ramón, Evelyne Gebhardt, Małgorzata Handzlik, Eduard-Raul Hellvig, Sandra Kalniete, Edvard Kožušník, Hans-Peter Mayer, Sirpa Pietikäinen, Robert Rochefort, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Catherine Stihler, Barbara Weiler			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Raffaele Baldassarre, Ashley Fox, Marielle Gallo, Roberta Metsola, Claudio Morganti, Olle Schmidt, Sabine Verheyen, Josef Weidenholzer			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ana Gomes, Ingeborg Gräßle, Elisabeth Jeggle			
Datum der Einreichung	2.10.2013			